



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

11. JAHRGANG

HAMBURG, 15. DEZEMBER 2005

Nr. 13

INHALT

Art.:156	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005/2006	215	Art.:166	Weltfriedenstag am 1. Januar 2006	231
Art.:157	Dekret über die Erweiterung des Pfarreigebietes der katholischen Pfarrei St. Bonifatius in Hamburg-Wilhelmsburg	216	Art.:167	Afrikatag und Afrikakollekte 2006: "Lass Frieden regnen"	231
Art.:158	Dekret über die Aufhebung und Einpfarrung der katholischen Pfarrei St. Paulus in Marlow und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaft	216	Art.:168	Familiensonntag 2006	231
Art.:159	Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Harburg sowie die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Maria – St. Joseph in Hamburg-Harburg und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften	217	Art.:169	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg "Miteinander und füreinander im Gebet" - Eucharistische Anbetung im Erzbistum Hamburg -	232
Art.:160	Dekret über die Erweiterung des Pfarreigebietes der katholischen Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Güstrow und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der katholischen Pfarrei Heilige Familie in Goldberg	219	Art.:170	"Mithelfen durch Teilen" – Gabe der Erstkommunionkinder 2006	232
Art.:161	Metropolitankapitel	220	Art.:171	"Mithelfen durch Teilen" – Gabe der Gefirmten 2006	232
Art.:162	Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker/-innen im Erzbistum Hamburg	220	Art.:172	Hinweis zu den neuen Ehevorbereitungsprotokollen	233
Art.:163	Ordnung der C-Prüfung für Organisten/-innen im Erzbistum Hamburg	224	Art.:173	Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2005	233
Art.:164	Ordnung der C-Prüfung für Chorleiter/-innen im Erzbistum Hamburg	227	Art.:174	Priesterrat	233
Art.:165	Mitteilung über die Besetzung des Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts in Hamburg und die Einrichtung der Geschäftsstelle (Gerichtskanzlei) ...	230	Art.:175	Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg	234
			Art.:176	Zinsabschlagssteuer und Nichtveranlagungsbescheinigungen	234

Kirchliche Mitteilungen

Personalchronik des Erzbistums Hamburg	234
Anschriftenänderungen	235

Art.: 156

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2005/2006

Liebe Mädchen und Jungen,
liebe Mitverantwortliche in den Gemeinden und
Gruppen!

"Gemeinsam werden wir etwas Großartiges schaffen",
sagte Papst Benedikt kurz nach seiner Amtseinführung.
Er meinte damit den Weltjugendtag, bei dem er
auch Sternsängern begegnet ist.

"Schaffen" – das ist auch das Stichwort für das
kommende Dreikönigssingen: "Kinder schaffen was!"

Kinder haben Phantasie. Sie packen an. Sie können
diese Welt und ihr Leben mitgestalten.

In diesem Jahr richtet sich unser Blick nach Peru. Viele
Kinder müssen dort schon in frühen Jahren schwer
arbeiten für wenig Geld. Die Sternsinger helfen durch
ihre Aktion, dass sie nicht ausgebeutet werden, son-
dern spielen und zur Schule gehen können. In ihnen
allen schaut uns Gott an, der für uns zum Kind ge-
worden ist.

Sehr herzlich rufen wir deutschen Bischöfe alle Pfarr-
gemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, die
Kinder und Jugendlichen, die sich als Sternsinger auf
den Weg machen, in ihrer guten Absicht zu unterstüt-

zen und zu begleiten. Gott segne Sie!

Fulda, den 22. September 2005

Für das Erzbistum Hamburg

Dr. Werner Thissen
Erzbischof

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk "Die Sternsinger" zuzuleiten. – Der Aufruf wird zum Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2005 empfohlen.

Art.: 157

D e k r e t
über die Erweiterung des Pfarreigebietes
der katholischen Pfarrei St. Bonifatius
in Hamburg-Wilhelmsburg

Gemäß Teil I., Nr. 1, Abs. 1 S. 1 des Dekretes über Maßnahmen zur wirtschaftlichen Konsolidierung und Restrukturierung im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, Bd. 10, Nr. 11, Art. 122, S. 167 i. V. m. Beilage zu Art. 122, S. 5, v. 15.12.2004) wird das Erzbistum Hamburg gemäß can. 374 § 1 Codex Iuris Canonici (CIC) pfarreilich neu aufgegliedert.

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß can. 515 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Der Priesterrat hat auf seiner Sitzung am 24./25. November 2004 dem zugestimmt, was folgt:

Der ehemalige Pfarreiteil Hamburg-Veddel der mit Dekret vom 29. März 2005 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, Bd. 11, Nr. 5, Art. 69, Seite 81 ff., v. 20.04.2005) aufgehobenen und eingepfarrten Pfarrei St. Erich, Billhorner Röhrendamm 151, 20539 Hamburg wird der katholischen Pfarrei St. Bonifatius, Bonifatiusstraße 1, 21107 Hamburg-Wilhelmsburg zugeschlagen. Teil I., Nr. 2, S. 1 des Dekretes über die Aufhebung und Einpfarrung der katholischen Pfarrei St. Erich in Hamburg-Rothenburgsort und das Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt Bd. 11, Nr. 5, Art. 69, Seite 81 ff., v. 20.04.2005) wird insoweit aufgehoben.

Das vorstehende Dekret tritt am 31. Dezember 2005 in Kraft.

Hamburg, den 15. Dezember 2005

L.S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 158

D e k r e t
über die Aufhebung und Einpfarrung der
katholischen Pfarrei St. Paulus in Marlow
und
G e s e t z
über die Neuordnung des Vermögens
dieser kirchlichen Körperschaft

I. Teil

Dekret über die Aufhebung und Einpfarrung

Gemäß Teil I., Nr. 1, Abs. 1 S.1 des Dekretes über Maßnahmen zur wirtschaftlichen Konsolidierung und Restrukturierung im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, Bd. 10, Nr. 11, Art. 122, S. 167 i. V. m. Beilage zu Art. 122, S. 1, v. 15.12.2004) wird das Erzbistum Hamburg gemäß can. 374 § 1 Codex Iuris Canonici (CIC) pfarrlich neu aufgegliedert. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß can. 515 § 2 CIC allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Der Priesterrat hat auf seiner Sitzung am 24./25. November 2004 dem zugestimmt, was folgt:

1. Mit Ablauf des 31.12.2005 wird die katholische Pfarrei St. Paulus, Carl-Kossow-Straße 39, 18337 Marlow aufgehoben.
2. Zugleich wird mit Wirkung ab 1.1.2006 die in Nr. 1 genannte Pfarrei in die katholische Pfarrei Maria Hilfe der Christen, Neuhöfer Straße 4, 18311 Ribnitz-Damgarten eingepfarrt.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die katholische Pfarrei Maria Hilfe der Christen führt weiterhin ihren Namen und ihr Siegel.
4. Das Gebiet der katholischen Pfarrei Maria Hilfe der Christen umfasst zusätzlich das Gebiet der bisherigen, nach Teil I., S. 3 Nr. 1 aufgehobenen katholischen Pfarrei.
5. Pfarrkirche der katholischen Pfarrei Maria Hilfe der Christen bleibt die auf den Titel Maria Hilfe der Christen - Heilige Klara geweihte Kirche, Neuhöfer Straße 4, 18311 Ribnitz-Damgarten. Die katholische Kirche St. Paulus in Marlow wird unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirche.
6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Teil I., S. 3 Nr. 1 aufgehobenen katholischen Pfarrei werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarrei geschlossen und von der katholischen Pfarrei Maria Hilfe der Christen in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der gemäß Teil I., S. 3 Nr. 1 aufgehobenen katholischen Pfarrei nimmt ausschließ-

lich die katholische Pfarrei Maria Hilfe der Christen erforderliche Eintragungen in ihre Kirchenbücher vor.

7. Zur Vertretung der katholischen Kirchengemeinde Maria Hilfe der Christen und zur Verwaltung deren Vermögens auf der Grundlage kirchlichen Rechts, insbesondere des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg sowie der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GaKi) in der jeweils geltenden Fassung, wird gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 KVVG und unter gleichzeitiger Gewährung einer Dispens von den Regelungen des § 3 Abs. 1 S. 1 KVVG die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde Maria Hilfe der Christen ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der gemäß Teil I., S. 3 Nr. 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde für die verbleibende Amtszeit wie folgt geordnet:

Dem Kirchenvorstand der katholischen Kirchengemeinde Maria Hilfe der Christen gehören unbeschadet der Regelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 4 KVVG neben dem Pfarrer als Vorsitzender an:

Die amtierenden Mitglieder des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde Maria Hilfe der Christen sowie Thomas Prassl, Ostseering 1, 18181 Graal-Müritz.

Die nachfolgend genannten Mitglieder des bisherigen Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde St. Paulus in Marlow:

Büning, Ansgar, Am Walde 3,
18337 Marlow OT Schulenberg,

Schöler, Norbert, Stralsunder Straße 59,
18337 Marlow.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 1, Nr. 1, S. 1 ff., v. 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, S. 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Hol-

stein 1994, S. 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, S. 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1

Rechtsnachfolge

Die katholische Kirchengemeinde Maria Hilfe der Christen ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einpfarrung der nach Teil I., S. 3 Nr. 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde St. Paulus in Marlow deren Gesamtrechtsnachfolgerin.

§ 2

Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der bisherigen kirchlichen Körperschaft St. Paulus wird wie folgt neu geordnet:

Das Eigentum an dem aufgeführten Grundstück Amtsgericht Ribnitz-Damgarten, Grundbuch von Marlow, Blatt 14, Flur 6, Flurstück 137 geht mit allen Rechten und Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., S. 3 Nr. 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde auf die katholische Kirchengemeinde Maria Hilfe der Christen, Neuhöfer Straße 4, 18311 Ribnitz-Damgarten über:

III. Teil

Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 31. Dezember 2005 in Kraft.

Hamburg, den 15. Dezember 2005

L. S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 159

D e k r e t

über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Hamburg-Harburg sowie die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Maria – St. Joseph in Hamburg-Harburg und

G e s e t z

über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

I. Teil

Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei

Gemäß Teil I., Nr. 1, Abs. 1 S. 1 des Dekretes über Maßnahmen zur wirtschaftlichen Konsolidierung und Restrukturierung im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, Bd. 10, Nr. 11, Art. 122, S. 167 i. V. m. Beilage zu Art. 122, S. 1, v.

15.12.2004) wird das Erzbistum Hamburg gemäß can. 374 § 1 Codex Iuris Canonici (CIC) pfarrlich neu aufgegliedert. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß can. 515 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Der Priesterrat hat auf seiner Sitzung am 24./25. November 2004 dem zugestimmt, was folgt:

Mit Ablauf des 31.12.2005 werden die katholischen Pfarreien St. Franz-Joseph, Reeseberg 10, 21079 Hamburg und St. Maria, Museumsplatz 4, 21073 Hamburg aufgehoben.

Zugleich wird mit Wirkung ab 1.1.2006 die katholische Pfarrei mit Namen St. Maria – St. Joseph, Museumsplatz 4, 21073 Hamburg errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

Die gemäß Teil I., S. 3 Nr. 2 errichtete katholische Pfarrei St. Maria – St. Joseph ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.

Die katholische Pfarrei St. Maria – St. Joseph führt ein Siegel.

Das Gebiet der katholischen Pfarrei St. Maria – St. Joseph umfasst zusätzlich das Gebiet der bisherigen, nach Teil I., S. 3 Nr. 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien.

Pfarrkirche der katholischen Pfarrei St. Maria – St. Joseph ist die auf den Titel St. Maria geweihte Kirche, Museumsplatz 4, 21073 Hamburg. Die katholische Kirche St. Franz-Joseph in Hamburg-Harburg wird unter Beibehaltung ihres Titels Filialkirche.

Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Teil I., S. 3 Nr. 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei St. Maria – St. Joseph in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei St. Maria – St. Joseph erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.

Zur Vertretung der katholischen Kirchengemeinde St. Maria – St. Joseph und zur Verwaltung deren Vermögens auf der Grundlage kirchlichen Rechts, insbesondere des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg sowie der Geschäftsweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GaKi) in der jeweils geltenden Fassung wird gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 2, 1. Hs. in Verbindung mit § 4 S. 2 KVVG und unter gleichzeitiger Gewährung einer Dispens von den Regelungen des § 3 Abs. 1, S. 1, 2 KVVG ein

Verwaltungsrat für die Zeit bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten ordentlichen Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nach der Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg bestellt. Gemäß § 18 Abs. 2, 2. Hs. KVVG hat der Verwaltungsrat die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes. Diesem Verwaltungsrat gehören unbeschadet der Regelungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 4 KVVG neben dem Pfarrer als Vorsitzender an:

Die nachfolgend genannten, amtierenden Mitglieder des bisherigen Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde St. Maria, Hamburg-Harburg:

Borkert, Ilona, Am Staubecken 5 C,
21075 Hamburg,

Brandes, Thomas, Buchholzer Weg 25 G,
21079 Hamburg,

Jessen, Dr. Susanne, Haakestraße 78,
21075 Hamburg,

Köchling, Dr. Udo, Eißendorfer Grenzweg 28,
21077 Hamburg,

Laukötter, Heribert, Am Tie 11,
21075 Hamburg,

Pyhrr, Manfred, Beerenberg 2,
21077 Hamburg.

Die nachfolgend genannten, amtierenden Mitglieder des bisherigen Kirchengemeinderates der katholischen Kirchengemeinde St. Franz-Joseph, Hamburg-Harburg:

Inert, Dieter, Rönneburger Stieg 16,
21079 Hamburg,

Grodecki, Bernhard, Jägerstraße 27,
21079 Hamburg,

Mrugulla, Helmut, Rönneburger Stieg 14,
21079 Hamburg,

Theobald, Gertrud, Koboldweg 7c,
21077 Hamburg,

Fliegel, Anton, Einhausring 5,
21079 Hamburg,

Hoschützky, Martin, Jägerstraße 132,
21079 Hamburg.

Der Kirchenvorstand wählt spätestens in seiner zweiten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Dekretes aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden nach Maßgabe von § 6 Geschäftsweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GAKi).

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des

Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 1, Nr. 1, S. 1 ff., v. 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, S. 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, S. 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, S. 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1
Rechtsnachfolge

Die katholische Kirchengemeinde St. Maria – St. Joseph ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I., S. 3 Nr. 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden St. Franz-Joseph, Hamburg-Harburg und St. Maria, Hamburg-Harburg.

§ 2
Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der bisherigen kirchlichen Körperschaften St. Maria, Hamburg-Harburg sowie St. Franz-Joseph, Hamburg-Harburg wird wie folgt neu geordnet:

Das Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., S. 3 Nr. 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden auf die gemäß Teil I., S. 3 Nr. 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Maria – St. Joseph, über:

Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Harburg, Blatt 9476, Gemarkung Harburg, lfd. Nr. 3, Flurstück 1495;

Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Harburg, Blatt 9432, Gemarkung Harburg, lfd. Nr. 9, Flurstück 3054/1636F;

Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Harburg, Blatt 10191, Gemarkung Wilstorf, Flurstücke 903, 904, 908, 2263;

Amtsgericht Hamburg-Harburg, Grundbuch von Harburg, Blatt 10216, Gemarkung Wilstorf, Flurstücke 2263, 2264.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

**III. Teil
Inkrafttreten**

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 31. Dezember 2005 in Kraft.

Hamburg, den 15. Dezember 2005

**L. S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 160

D e k r e t
über die Erweiterung des Pfarregebietes
der katholischen Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Güstrow
und
G e s e t z
über die Neuordnung des Vermögens der
katholischen Pfarrei Heilige Familie
in Goldberg

**I. Teil
Dekret**
**über die Erweiterung des Pfarregebietes
der katholischen Pfarrei Mariä Himmelfahrt**

Gemäß Teil I., Nr. 1, Abs. 1 S.1 des Dekretes über Maßnahmen zur wirtschaftlichen Konsolidierung und Restrukturierung im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, Bd. 10, Nr. 11, Art. 122, S. 167 i. V. m. Beilage zu Art. 122, S. 1, v. 15.12.2004) wird das Erzbistum Hamburg gemäß can. 374 § 1 Codex Iuris Canonici (CIC) pfarrlich neu aufgegliedert. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß can. 515 § 2 CIC allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priester- rat anzuhören hat.

Der Priesterrat hat auf seiner Sitzung am 24./25. November 2004 dem zugestimmt, was folgt:

Mit Wirkung ab 1.1.2006 wird das bislang zur katholischen Pfarrei Heilige Familie, Jungfernstraße 32, 19399 Goldberg gehörige Pfarregebiet der katholischen Filialkirche Allerheiligen, Güstrower Chaussee 1, 18292 Krakow am See der katholischen Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Grüne Straße 23-25, 18273 Güstrow zugeschlagen.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

1. Die katholische Filialkirche Allerheiligen bleibt unter Beibehaltung ihres Titels weiterhin Filialkirche.
2. Die bislang für das die katholische Filialkirche Allerheiligen betreffende Pfarregebiet der katholischen Pfarrei Heilige Familie in Goldberg geführten Kirchenbücher und Akten werden zum Zeit-

punkt der Erweiterung des Pfarregebietes der katholischen Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Güstrow geschlossen und von dieser in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Gebietserweiterung des gemäß Teil I., S. 4 ausgegliederten Pfarregebietes der katholischen Pfarrei Heilige Familie nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei Mariä Himmelfahrt Eintragungen in ihre Kirchenbücher vor.

3. Der zur Vertretung der katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt und zur Verwaltung deren Vermögens auf der Grundlage kirchlichen Rechts, insbesondere des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) für die Erzdiözese Hamburg sowie der Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (GaKi) in der jeweils geltenden Fassung bestehende Kirchenvorstand wird gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 KVVG und unter gleichzeitiger Gewährung einer Dispens von den Regelungen des § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 1. Halbsatz KVVG ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Gebietserweiterung der katholischen Pfarrei Mariä Himmelfahrt gemäß Teil I., S. 4 dieser Urkunde um die nachfolgend genannten Personen erweitert:

Lerchenfeld, Brigitta, Güstrower Chaussee 8a,
18292 Krakow am See,

Rolfs, Raphaela, Neu Sammit Nr. 7,
18292 Krakow am See,

Stelze, Walter, Wedenstraße 6,
18292 Krakow am See.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund can. 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 1, Nr. 1, S. 1 ff., v. 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, S. 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, S. 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, S. 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

Die katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Gebiets-erweiterung gemäß Teil I., S. 4 dieser Urkunde Gesamtrechtsnachfolgerin der katholischen Kirchengemeinde Heilige Familie in Bezug auf sämtliche Rechte und Pflichten, welche das bisherige Pfarregebiet der Filialkirche Allerheiligen betreffen, soweit solche bislang noch nicht der katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt zugeordnet sind.

III. Teil Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 31. Dezember 2005 in Kraft.

Hamburg, den 15. Dezember 2005

L. S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 161

Metropolitankapitel

Mit Wirkung vom 1 Januar 2006 habe ich Msgr. Wilm Sanders zum residierenden Domkapitular an der Domkirche St. Marien zu Hamburg ernannt. Der Termin der Einführung wird noch bekannt gegeben.

H a m b u r g, 30. November 2005

† **Werner**
Erzbischof von Hamburg

Art. .162

Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker/-innen im Erzbistum Hamburg

§ 1

Ziel der Prüfung

¹Die C-Prüfung gilt als Befähigungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst zur selbstverantwortlichen Tätigkeit als katholischer Kirchenmusiker. ²Sie entspricht der am 26. November 2002 von der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedeten Rahmenordnung.

§ 2

Anerkennung der Prüfung

¹Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden von allen deutschen Diözesen als C-Prüfung anerkannt. ²Die verlangten Prüfungsleistungen stimmen mit den geltenden Anforderungen überein, die von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlen worden sind.

Teil I Das Prüfungsverfahren

§ 3 Prüfungskommission

- (1)¹Mitglieder der Prüfungskommission sind die Regionalkirchenmusiker des Erzbistums Hamburg und die Fachlehrer der C-Ausbildung. ²Es können Fachlehrer von außen hinzugezogen werden, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen.
- (2)¹Der Ausbildungsleiter übernimmt den Vorsitz der Prüfungskommission. ²Ausbildungsleiter ist der jeweilige im Rahmen seiner Tätigkeit zur Durchführung der Ausbildung beauftragte Regionalkirchenmusiker.
- (3)¹Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig. ²Sie haben über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 4 Ort und Zeit der Prüfung

¹Prüfungsort ist Hamburg. ²Prüfungen finden vor und nach den Hamburgischen Sommerferien statt. ³Ausnahmen von den Regelungen der Sätze 1 und 2 kann die Prüfungskommission bestimmen.

§ 5 Meldung und Zulassung zur Prüfung

- (1) Anträge auf Teilnahme an der Prüfung sind durch die Kandidaten spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung an die Prüfungskommission zu richten.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

in der Regel das vollendete 17. Lebensjahr; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission,

eine den Prüfungsanforderungen entsprechende Vorbereitung durch

- a) Teilnahme am Unterricht der C-Ausbildung oder
- b) Studium an einer anderen kirchlichen, staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte oder
Privatstudium.

Mit der Meldung zur Prüfung muss der Kandidat den Nachweis erbringen, dass er während der Ausbildung regelmäßig in einem kirchlichen Chor, in der Regel dem Chor eines Fachlehrers, mitgewirkt hat.

- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 b) und c) wird der Bewerber zu einem Kolloquium eingeladen,

in dessen Verlauf geklärt wird, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorliegen.

§ 6 Berücksichtigung anderer Prüfungen

- (1)¹Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können in den Fächern befreit werden, die bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern die Anforderungen denen der C-Prüfung entsprechen haben. ²Dazu sind das Zeugnis der Ausbildungsstätte sowie ein Nachweis über die Prüfungsinhalte vorzulegen.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

§ 7 Kursgebühr

¹Für die Teilnahme am Ausbildungskurs wird eine monatliche Gebühr erhoben. ²Im Regelfall endet die Beitragspflicht mit dem letzten Monat der letzten Teilprüfung. ³Wenn ein Bewerber sich gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 b) oder c) auf die Prüfung vorbereitet hat, wird eine Prüfungsgebühr in Höhe eines monatlichen Kursbeitrages in Rechnung gestellt.

§ 8 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfungskommission setzt die Termine für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen spätestens fünf Monate vor Beginn der Prüfungen fest.
- (2) Die schriftlichen Prüfungen finden zu den festgesetzten Zeiten für alle Prüfungskandidaten unter Aufsicht statt. Die Bewertung der schriftlichen Prüfung übernehmen der Fachlehrer und ein Zweitkorrektor zu gleichen Teilen.
- (3)¹Mündliche und praktische Prüfungen sind Einzelprüfungen, die vor der Prüfungskommission abgelegt werden. ²Für jedes Fach müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein. ³Der Fachlehrer des Prüfungskandidaten ist in den praktischen Prüfungen nicht stimmberechtigt. ⁴Im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung erfolgt die Beratung über die Prüfung und die Festlegung der Zensur in diesem Fach.
- (4)¹Über die mündliche und praktische Prüfung ist ein Protokoll zu führen. ²Dieses muss enthalten:
 - Prüfungsort und –datum,
 - Name des Prüfungskandidaten,
 - Prüfungsfach,
 - Namen der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission,
 - Detaillierte Angaben über Inhalte und Verlauf

der Prüfung,

- Bewertung (Note),
- Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Bei den Prüfungen in den künstlerischen Fächern kann die Anwesenheit von Zuhörern gestattet werden, wenn der Prüfungskandidat damit einverstanden ist.

(6) ¹Die Prüfung kann auch in Teilen abgelegt werden. ²Sie muss spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Ausbildung abgeschlossen sein.

§ 9

Bewertung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:

- ²Die Prüfungsleistung mit der Note "sehr gut" ist mit 15 bis 13 Punkten zu bewerten.
- ³Die Prüfungsleistung mit der Note "gut" ist mit 12 bis 10 Punkten zu bewerten.
- ⁴Die Prüfungsleistung mit der Note "befriedigend" ist mit 9 bis 7 Punkten zu bewerten.
- ⁵Die Prüfungsleistung mit der Note "ausreichend" ist mit 6 bis 4 Punkten zu bewerten.
- ⁶Die Prüfungsleistung mit der Note "mangelhaft" ist mit 3 bis 1 Punkt zu bewerten.
- ⁷Die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" wird mit 0 Punkten bewertet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens ausreichend sind.

(3) Liegt nur in einem Prüfungsfach eine mangelhafte Leistung vor, so ist die Prüfung bestanden, wenn sie

- a) ein Prüfungsfach gemäß § 16 (Musikgeschichte und Orgelkunde) betrifft oder
- b) ein Prüfungsfach gemäß § 15 (Allgemeiner musikalischer Bereich) betrifft und durch eine mindestens gute Leistung in den Prüfungsfächern gemäß § 14 (Kirchenmusikalisch-liturgischer Bereich) und § 15 (Allgemeiner musikalischer Bereich) ausgeglichen werden kann.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, bei

- a) einer ungenügenden Leistung oder
- b) mangelhaften Leistungen in zwei oder mehreren Fächern oder
- c) mangelhafter Leistung in einem Fach gemäß § 14 (Kirchenmusikalisch-liturgischer Bereich) oder
- d) mangelhafter Leistung in einem Prüfungsfach gemäß § 15 (Allgemeiner musikalischer Be-

reich), wenn diese nicht durch eine mindestens gute Leistung in einem Prüfungsfach gemäß § 4 (Kirchenmusikalisch-liturgischer Bereich) und § 15 (Allgemeiner musikalischer Bereich) ausgeglichen wird.

Bei bis zu zwei mangelhaften Bewertungen kann die Prüfungskommission vor einer endgültigen Festlegung des Gesamtergebnisses dem Kandidaten die Möglichkeit einer Nachprüfung in den betreffenden Fächern einräumen.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

¹Eine nicht bestandene C-Prüfung kann innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren einmal wiederholt werden. ²Die Prüfungskommission entscheidet über Termin und Umfang der Wiederholungsprüfung; sie kann hierbei Auflagen erteilen.

§ 11

Unterbrechung und Abbruch der Prüfung

(1) ¹Muss der Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der C-Prüfung zurücktreten, so bestimmt die Prüfungskommission, wann noch ausstehende Einzelprüfungen nachgeholt werden. ²Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet. ³Die Notwendigkeit des Rücktritts ist nachzuweisen, insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung.

(2) Erklärt ein Bewerber vor dem angesetzten Prüfungstermin aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe schriftlich seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt.

(3) Bleibt ein Prüfling ohne ausreichende Begründung einer Prüfung fern, so ist sie mit "ungenügend" zu bewerten.

(4) Hat ein Prüfling im Verlauf seiner Prüfung bereits so viele mangelhafte oder ungenügende Leistungen gezeigt, dass bei Nichtbestehen der Prüfung eine Nachprüfung nicht möglich wäre, wird die Prüfung mit dem Vermerk "nicht bestanden" durch die Prüfungskommission abgebrochen.

§ 12

Täuschungsversuch

¹Ein nachgewiesener Täuschungsversuch eines Prüflings berechtigt die Prüfungskommission, die Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten. ²Der Prüfling erhält hierüber eine schriftliche Nachricht.

§ 13

Zeugnis

(1) ¹Über die Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, das vom Vorsitzenden der Kirchenmusikkommission, dem Ausbildungsleiter sowie mindestens von einem weiteren Vertreter der Prüfungskommission unter

Beidrückung des Siegels des Erzbistums Hamburg unterzeichnet wird. ²Ist der Vorsitzende der Kirchenmusikkommission ein Weihbischof, kann auch dessen Siegel verwendet werden. ³In dem Zeugnis sind die Prüfungsnoten für die einzelnen Fächer sowie die Gesamtnote aufzuführen. ⁴Besondere Leistungen können in dem Zeugnis vermerkt werden.

- (2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Einzelensuren unter Beachtung der unterschiedlichen Wertigkeit der einzelnen Fächer gebildet.
- Die Prüfungsfächer gemäß § 14 Nr. 3 bis Nr. 6 werden dreifach gewertet.
 - Die Prüfungsfächer gemäß § 14 Nr. 1 bis Nr. 2 sowie gemäß § 15 werden zweifach gewertet.
 - Die Prüfungsfächer gemäß § 16 werden einfach gewertet.
- (3) Bei einer nicht bestandenen Gesamtprüfung kann für die erfolgreich abgeschlossenen Teilbereiche eine Bescheinigung erstellt werden.

Teil II Prüfungsanforderungen

Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte.

§ 14

Kirchenmusikalisch-liturgischer Bereich

- (1) Liturgik (bei mündlicher Prüfung: 15 Minuten):
Grundzüge katholischer Theologie und Spiritualität, Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Stundengebet und anderen Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen, Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres, Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien.
- (2) Singen und Sprechen (15 Minuten):
Vortrag von zwei geistlichen Liedern/ Gesängen, Vortrag eines geistlichen Textes, Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung unter Einbeziehung altersspezifischer Aspekte.
- (3) Liturgiegesang:
- lateinisch Gregorianischer Choral (15 Minuten):
Vortrag eines gregorianischen Gesangs (oligotonischer Vertonungsstil), Einüben eines Scholagesangs, Grundkenntnisse der Gregorianik
 - deutsch (15 Minuten):
Vortrag eines Kantorengesangs, Einüben eines Gemeindegesangs, Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen.
- (4) Chorleitung (40 Minuten):
Dirigieren eines dem Chor bekannten polyphonen

Satzes, Einstudieren einer dem Chor unbekanntem Komposition, Kenntnis von Probenmethodik und Literatur für Kinderchor.

- (5) Liturgisches Orgelspiel (20 Minuten):

Begleitsätze und Intonationen zum Gemeindegesang zu allen Bereichen des Kirchenjahres unter Berücksichtigung verschiedener Gottesdienstformen (Eucharistiefeier, Stundengebet, Wort-Gottes-Feier, Feier der Sakramente usw.):

Lied (auch vom Blatt), Psalm, Neues Geistliches Lied, lateinischer Gesang aus dem Gotteslob, improvisierte Vor-, Zwischen- und Nachspiele

- (6) Orgelliteraturspiel (20 Minuten):

Vortrag von mindestens drei für den Gottesdienst geeigneten Werken verschiedener Formen und Stilepochen, Nachweis eines stilistisch vielfältigen Repertoires von zwölf weiteren Werken.

§ 15

Allgemeiner musikalischer Bereich

- (1) Klavierspiel (15 Minuten):

Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk

- (2) Tonsatz:

schriftlich (Klausur 60 Minuten):

vierstimmiger Chor- oder Orgelsatz, zweistimmige c f – Bearbeitung

praktisch/ mündlich (10 Minuten):

Spielen erweiterter Kadenz, Analyse einfacher harmonischer Verläufe, Spielen eines bezifferten Basses, Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen.

- (3) Gehörbildung:

schriftlich (Klausur 60 Minuten):

Musikdiktate: einstimmig, zweistimmig, vierstimmig homophon;

praktisch/ mündlich (10 Minuten):

Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen, Intonationsangaben (Stimmgabel), Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme.

- (4) Chorpraktisches Klavierspiel (10 Minuten):

Spielen einer in vier Systemen notierten Chorpartitur, Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Chorsatzes.

§ 16

Musikgeschichte - Orgelkunde

- (1) Musikgeschichte (bei mündlicher Prüfung: 10 Minuten):

Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten und Werke; Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen.

(2) Orgelkunde (bei mündlicher Prüfung: 10 Minuten):

Elementare Kenntnisse: Technische Anlage, Bauformen und Klang der Orgelpfeifen, Namen, Einteilung und Verwendung der Register, Pflege der Orgel.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusiker im Erzbistum Hamburg (siehe Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 6, Nr. 6, S. 84 ff., v. 22.06.2000) außer Kraft.

Hamburg, den 30.11.2005

L.S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art. .163

Ordnung der C-Prüfung für Organisten/-innen im Erzbistum Hamburg

§ 1 Ziel der Prüfung

¹Die C-Prüfung/ Orgel gilt als Befähigungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst zur selbstverantwortlichen Tätigkeit als katholischer Organist. ²Sie entspricht der am 26. November 2002 von der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedeten Rahmenordnung.

§ 2 Anerkennung der Prüfung

¹Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden von allen deutschen Diözesen als C-Prüfung anerkannt. ²Die verlangten Prüfungsleistungen stimmen mit den geltenden Anforderungen überein, die von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlen worden sind.

Teil I Das Prüfungsverfahren

§ 3 Prüfungskommission

(1) ¹Mitglieder der Prüfungskommission sind die Regionalkantoren des Erzbistums Hamburg und die Fachlehrer der C-Ausbildung. ²Es können Fachlehrer von außen hinzugezogen werden, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

(2) ¹Der Ausbildungsleiter übernimmt den Vorsitz der Prüfungskommission. ²Ausbildungsleiter ist der jeweilige im Rahmen seiner Tätigkeit zur Durchführung der Ausbildung beauftragte Regionalkantor.

(3) ¹Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig. ²Sie haben über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 4 Ort und Zeit der Prüfung

¹Prüfungsort ist Hamburg. ²Prüfungen finden vor und nach den Hamburgischen Sommerferien statt. ³Ausnahmen von den Regelungen der Sätze 1 und 2 kann die Prüfungskommission bestimmen.

§ 5 Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Anträge auf Teilnahme an der Prüfung sind durch die Kandidaten spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung an die Prüfungskommission zu richten.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. in der Regel das vollendete 17. Lebensjahr; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission,
2. eine den Prüfungsanforderungen entsprechende Vorbereitung durch
 - a) Teilnahme am Unterricht der C-Ausbildung oder
 - b) Studium an einer anderen kirchlichen, staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte oder
 - c) Privatstudium.
3. Mit der Meldung zur Prüfung muss der Kandidat den Nachweis erbringen, dass er während der Ausbildung regelmäßig in einem kirchlichen Chor, in der Regel dem Chor eines Fachlehrers, mitgewirkt hat.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 b) und c) wird der Bewerber zu einem Kolloquium eingeladen, in dessen Verlauf geklärt wird, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorliegen.

§ 6 Berücksichtigung anderer Prüfungen

(1) ¹Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können in den Fächern befreit werden, die

bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern die Anforderungen denen der C-Prüfung entsprechen haben. ²Dazu sind das Zeugnis der Ausbildungsstätte sowie ein Nachweis über die Prüfungsinhalte vorzulegen.

- (2) Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

§ 7 Kursgebühr

¹Für die Teilnahme am Ausbildungskurs wird eine monatliche Gebühr erhoben. ²Im Regelfall endet die Beitragspflicht mit dem letzten Monat der letzten Teilprüfung. ³Wenn ein Bewerber sich gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 b) oder c) auf die Prüfung vorbereitet hat, wird eine Prüfungsgebühr in Höhe eines monatlichen Kursbeitrages in Rechnung gestellt.

§ 8 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfungskommission setzt die Termine für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen spätestens fünf Monate vor Beginn der Prüfungen fest.
- (2) Die schriftlichen Prüfungen finden zu den festgesetzten Zeiten für alle Prüfungskandidaten unter Aufsicht statt. Die Bewertung der schriftlichen Prüfung übernehmen der Fachlehrer und ein Zweitkorrektor zu gleichen Teilen.
- (3) ¹Mündliche und praktische Prüfungen sind Einzelprüfungen, die vor der Prüfungskommission abgelegt werden. ²Für jedes Fach müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein. ³Der Fachlehrer des Prüfungskandidaten ist in den praktischen Prüfungen nicht stimmberechtigt. ⁴Im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung erfolgt die Beratung über die Prüfung und die Festlegung der Zensur in diesem Fach.
- (4) ¹Über die mündliche und praktische Prüfung ist ein Protokoll zu führen. ²Dieses muss enthalten:
1. Prüfungsort und -datum,
 2. Name des Prüfungskandidaten,
 3. Prüfungsfach,
 4. Namen der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission,
 5. Detaillierte Angaben über Inhalte und Verlauf der Prüfung,
 6. Bewertung (Note),
 7. Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission.
- (5) Bei den Prüfungen in den künstlerischen Fächern kann die Anwesenheit von Zuhörern gestattet wer-

den, wenn der Prüfungskandidat damit einverstanden ist.

- (6) ¹Die Prüfung kann auch in Teilen abgelegt werden. ²Sie muss spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Ausbildung abgeschlossen sein.

§ 9 Bewertung der Prüfung

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:
- ²Die Prüfungsleistung mit der Note "sehr gut" ist mit 15 bis 13 Punkten zu bewerten.
 - ³Die Prüfungsleistung mit der Note "gut" ist mit 12 bis 10 Punkten zu bewerten.
 - ⁴Die Prüfungsleistung mit der Note "befriedigend" ist mit 9 bis 7 Punkten zu bewerten.
 - ⁵Die Prüfungsleistung mit der Note "ausreichend" ist mit 6 bis 4 Punkten zu bewerten.
 - ⁶Die Prüfungsleistung mit der Note "mangelhaft" ist mit 3 bis 1 Punkt zu bewerten.
 - ⁷Die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" wird mit 0 Punkten bewertet.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens ausreichend sind.
- (3) Liegt nur in einem Prüfungsfach eine mangelhafte Leistung vor, so ist die Prüfung bestanden, wenn sie
- a) ein Prüfungsfach gemäß § 16 (Musikgeschichte und Orgelkunde) betrifft oder
 - b) ein Prüfungsfach gemäß § 15 (Allgemeiner musikalischer Bereich) betrifft und durch eine mindestens gute Leistung in den Prüfungsfächern gemäß § 14 (Kirchenmusikalisch-liturgischer Bereich) und § 15 (Allgemeiner musikalischer Bereich) ausgeglichen werden kann.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden bei

- a) einer ungenügenden Leistung oder
- b) mangelhaften Leistungen in zwei oder mehreren Fächern oder
- c) mangelhafter Leistung in einem Fach gemäß § 14 (Kirchenmusikalisch-liturgischer Bereich) oder
- d) mangelhafter Leistung in einem Prüfungsfach gemäß § 15 (Allgemeiner musikalischer Bereich), wenn diese nicht durch eine mindestens gute Leistung in einem Prüfungsfach gemäß § 14 (Kirchenmusikalisch-liturgischer Bereich) und § 15 (Allgemeiner musikalischer Bereich) ausgeglichen wird.

Bei bis zu zwei mangelhaften Bewertungen kann die

Prüfungskommission vor einer endgültigen Festlegung des Gesamtergebnisses dem Kandidaten die Möglichkeit einer Nachprüfung in den betreffenden Fächern einräumen.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

¹Eine nicht bestandene C-Prüfung kann innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren einmal wiederholt werden. ²Die Prüfungskommission entscheidet über Termin und Umfang der Wiederholungsprüfung; sie kann hierbei Auflagen erteilen.

§ 11

Unterbrechung und Abbruch der Prüfung

(1) ¹Muss der Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der C-Prüfung zurücktreten, so bestimmt die Prüfungskommission, wann noch ausstehende Einzelprüfungen nachgeholt werden. ²Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet. ³Die Notwendigkeit des Rücktritts ist nachzuweisen, insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung.

(2) Erklärt ein Bewerber vor dem angesetzten Prüfungstermin aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe schriftlich seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt.

(3) Bleibt ein Prüfling ohne ausreichende Begründung einer Prüfung fern, so ist sie mit "ungenügend" zu bewerten.

(4) Hat ein Prüfling im Verlauf seiner Prüfung bereits so viele mangelhafte oder ungenügende Leistungen gezeigt, dass bei Nichtbestehen der Prüfung eine Nachprüfung nicht möglich wäre, wird die Prüfung mit dem Vermerk "nicht bestanden" durch die Prüfungskommission abgebrochen.

§ 12

Täuschungsversuch

¹Ein nachgewiesener Täuschungsversuch eines Prüflings während der Prüfung berechtigt die Prüfungskommission, die Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten. ²Der Prüfling erhält hierüber eine schriftliche Nachricht.

§ 13

Zeugnis

(1) ¹Über die Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, das vom Vorsitzenden der Kirchenmusikkommission, dem Ausbildungsleiter sowie mindestens von einem weiteren Vertreter der Prüfungskommission unter Beidrückung des Siegels des Erzbistums Hamburg unterzeichnet wird. ²Ist der Vorsitzende der Kirchenmusikkommission ein Weihbischof, kann auch dessen Siegel verwendet werden. ³In dem

Zeugnis sind die Prüfungsnoten für die einzelnen Fächer sowie die Gesamtnote aufzuführen. ⁴Besondere Leistungen können in dem Zeugnis vermerkt werden.

(2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Einzelzensuren unter Beachtung der unterschiedlichen Wertigkeit der einzelnen Fächer gebildet.

a) Die Prüfungsfächer gemäß § 14 Nr. 3 bis Nr. 6 werden dreifach gewertet.

b) Die Prüfungsfächer gemäß § 14 Nr. 1 bis Nr. 2 sowie gemäß § 15 werden zweifach gewertet.

c) Die Prüfungsfächer gemäß § 16 werden einfach gewertet.

(3) Bei einer nicht bestandenen Gesamtprüfung kann für die erfolgreich abgeschlossenen Teilbereiche eine Bescheinigung erstellt werden.

Teil II

Prüfungsanforderungen

Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte.

§ 14

Kirchenmusikalisch-liturgischer Bereich

(1) Liturgik (bei mündlicher Prüfung: 15 Minuten):

Grundzüge katholischer Theologie und Spiritualität, Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Stundengebet und anderen Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen, Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres, Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien.

(2) Liturgiegesang:

a) lateinisch Gregorianischer Choral (10 Minuten):

Grundkenntnisse der Gregorianik (mündlich)

b) deutsch (10 Minuten):

Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen des deutschen Liturgiegesangs.

(3) Liturgisches Orgelspiel (20 Minuten):

Begleitsätze und Intonationen zum Gemeindegesang zu allen Bereichen des Kirchenjahres unter Berücksichtigung verschiedener Gottesdienstformen (Eucharistiefeier, Stundengebet, Wort-Gottes-Feier, Feier der Sakramente usw.):

Lied (auch vom Blatt), Psalm, Neues Geistliches Lied, lateinischer Gesang aus dem Gotteslob, improvisierte Vor-, Zwischen- und Nachspiele.

(4) Orgelliteraturspiel (20 Minuten):

Vortrag von mindestens drei für den Gottesdienst geeigneten Werken verschiedener Formen und Stilepochen, Nachweis eines stilistisch vielfälti-

gen Repertoires von zwölf weiteren Werken.

§ 15

Allgemeiner musikalischer Bereich

(1) Klavierspiel (15 Minuten):

Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk.

(2) Tonsatz:

schriftlich (Klausur 60 Minuten):

vierstimmiger Chor- oder Orgelsatz, zweistimmige c f - Bearbeitung

praktisch/ mündlich (10 Minuten):

Spielen erweiterter Kadenz, Analyse einfacher harmonischer Verläufe, Spielen eines bezifferten Basses, Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen.

(3) Gehörbildung:

schriftlich (Klausur 60 Minuten):

Musikdiktate: einstimmig, zweistimmig, vierstimmig homophon

praktisch/ mündlich (10 Minuten):

Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen, Intonationsangaben (Stimmgabel), Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme.

§ 16

Musikgeschichte - Orgelkunde

(1) Musikgeschichte (bei mündlicher Prüfung: 10 Minuten):

Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten und Werke; Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen.

(2) Orgelkunde (bei mündlicher Prüfung: 10 Minuten):

Elementare Kenntnisse: Technische Anlage, Bauformen und Klang der Orgelpfeifen, Namen, Einteilung und Verwendung der Register, Pflege der Orgel.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Ordnung der Prüfung für die Teilbereichsausbildung als Organist/-in im Erzbistum Hamburg (siehe Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 6, Nr. 6, S. 88 ff., v. 22.06.2000) außer Kraft.

Hamburg, den 30.11.2005

L.S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art. 164

Ordnung der C-Prüfung für Chorleiter/-innen im Erzbistum Hamburg

§ 1

Ziel der Prüfung

¹Die C-Prüfung gilt als Befähigungsnachweis für den kirchenmusikalischen Dienst zur selbstverantwortlichen Tätigkeit als katholischer Chorleiter. ²Sie entspricht der am 26. November 2002 von der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedeten Rahmenordnung.

§ 2

Anerkennung der Prüfung

¹Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden von allen deutschen Diözesen als C-Prüfung anerkannt. ²Die verlangten Prüfungsleistungen stimmen mit den geltenden Anforderungen überein, die von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlen worden sind.

Teil I

Das Prüfungsverfahren

§ 3

Prüfungskommission

(1) ¹Mitglieder der Prüfungskommission sind die Regionalkirchenmusiker des Erzbistums Hamburg und die Fachlehrer der C-Ausbildung. ²Es können Fachlehrer von außen hinzugezogen werden, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

(2) ¹Der Ausbildungsleiter übernimmt den Vorsitz der Prüfungskommission. ²Ausbildungsleiter ist der jeweilige im Rahmen seiner Tätigkeit zur Durchführung der Ausbildung beauftragte Regionalkirchenmusiker.

(3) ¹Die Prüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig. ²Sie haben über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 4

Ort und Zeit der Prüfung

¹Prüfungsort ist Hamburg. ²Prüfungen finden vor und nach den Hamburgischen Sommerferien statt. ³Ausnahmen von den Regelungen der Sätze 1 und 2 kann die Prüfungskommission bestimmen.

§ 5

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Anträge auf Teilnahme an der Prüfung sind durch die Kandidaten spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung an die Prüfungskommission zu richten.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. in der Regel das vollendete 17. Lebensjahr; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die Prüfungskommission,
2. eine den Prüfungsanforderungen entsprechende Vorbereitung durch
 - a) Teilnahme am Unterricht der C-Ausbildung oder
 - b) Studium an einer anderen kirchlichen, staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte oder
 - c) Privatstudium.
3. Mit der Meldung zur Prüfung muss der Kandidat den Nachweis erbringen, dass er während der Ausbildung regelmäßig in einem kirchlichen Chor, in der Regel dem Chor eines Fachlehrers, mitgewirkt hat.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 b) und c) wird der Bewerber zu einem Kolloquium eingeladen, in dessen Verlauf geklärt wird, ob die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung vorliegen.

§ 6

Berücksichtigung anderer Prüfungen

(1) ¹Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung bestanden haben, können in den Fächern befreit werden, die bereits Gegenstand dieser Prüfung waren, sofern die Anforderungen denen der C-Prüfung entsprechen haben. ²Dazu sind das Zeugnis der Ausbildungsstätte sowie ein Nachweis über die Prüfungsinhalte vorzulegen.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

§ 7

Kursgebühr

¹Für die Teilnahme am Ausbildungskurs wird eine monatliche Gebühr erhoben. ²Im Regelfall endet die Beitragspflicht mit dem letzten Monat der letzten Teilprüfung. ³Wenn ein Bewerber sich gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 2 b) oder c) auf die Prüfung vorbereitet hat, wird eine Prüfungsgebühr in Höhe eines monatlichen Kursbeitrages in Rechnung gestellt.

§ 8

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungskommission setzt die Termine für die schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen spätestens fünf Monate vor Beginn der Prüfungen fest.

(2) Die schriftlichen Prüfungen finden zu den festgesetzten Zeiten für alle Prüfungskandidaten unter Aufsicht statt. Die Bewertung der schriftlichen

Prüfung übernehmen der Fachlehrer und ein Zweitkorrektor zu gleichen Teilen.

(3) ¹Mündliche und praktische Prüfungen sind Einzelprüfungen, die vor der Prüfungskommission abgelegt werden. ²Für jedes Fach müssen mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein. ³Der Fachlehrer des Prüfungskandidaten ist in den praktischen Prüfungen nicht stimmberechtigt. ⁴Im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung erfolgt die Beratung über die Prüfung und die Festlegung der Zensur in diesem Fach.

(4) ¹Über die mündliche und praktische Prüfung ist ein Protokoll zu führen. ²Dieses muss enthalten:

1. Prüfungsort und -datum,
2. Name des Prüfungskandidaten,
3. Prüfungsfach,
4. Namen der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission,
5. Detaillierte Angaben über Inhalte und Verlauf der Prüfung,
6. Bewertung (Note),
7. Unterschrift der Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Bei den Prüfungen in den künstlerischen Fächern kann die Anwesenheit von Zuhörern gestattet werden, wenn der Prüfungskandidat damit einverstanden ist.

(6) ¹Die Prüfung kann auch in Teilen abgelegt werden. ²Sie muss spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Ausbildung abgeschlossen sein.

§ 9

Bewertung der Prüfung

(1) ¹Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:

- ²Die Prüfungsleistung mit der Note "sehr gut" ist mit 15 bis 13 Punkten zu bewerten.
- ³Die Prüfungsleistung mit der Note "gut" ist mit 12 bis 10 Punkten zu bewerten.
- ⁴Die Prüfungsleistung mit der Note "befriedigend" ist mit 9 bis 7 Punkten zu bewerten.
- ⁵Die Prüfungsleistung mit der Note "ausreichend" ist mit 6 bis 4 Punkten zu bewerten.
- ⁶Die Prüfungsleistung mit der Note "mangelhaft" ist mit 3 bis 1 Punkt zu bewerten.
- ⁷Die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" wird mit 0 Punkten bewertet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens ausreichend sind.

- (3) Liegt nur in einem Prüfungsfach eine mangelhafte Leistung vor, so ist die Prüfung bestanden, wenn sie
- a) ein Prüfungsfach gemäß § 16 (Musikgeschichte und Orgelkunde) betrifft oder
 - b) ein Prüfungsfach gemäß § 15 (Allgemeiner musikalischer Bereich) betrifft und durch eine mindestens gute Leistung in den Prüfungsfächern gemäß § 14 (Kirchenmusikalisch-liturgischer Bereich) und § 15 (Allgemeiner musikalischer Bereich) ausgeglichen werden kann.

Die Prüfung gilt als nicht bestanden bei

- a) einer ungenügenden Leistung oder
- b) mangelhaften Leistungen in zwei oder mehreren Fächern oder
- c) mangelhafter Leistung in einem Fach gemäß § 14 (Kirchenmusikalisch-liturgischer Bereich) oder
- d) mangelhafter Leistung in einem Prüfungsfach gemäß § 15 (Allgemeiner musikalischer Bereich), wenn diese nicht durch eine mindestens gute Leistung in einem Prüfungsfach gemäß § 14 (Kirchenmusikalisch-liturgischer Bereich) und § 15 (Allgemeiner musikalischer Bereich) ausgeglichen wird.

Bei bis zu zwei mangelhaften Bewertungen kann die Prüfungskommission vor einer endgültigen Festlegung des Gesamtergebnisses dem Kandidaten die Möglichkeit einer Nachprüfung in den betreffenden Fächern einräumen.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

¹Eine nicht bestandene C-Prüfung kann innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren einmal wiederholt werden. ²Die Prüfungskommission entscheidet über Termin und Umfang der Wiederholungsprüfung; sie kann hierbei Auflagen erteilen.

§ 11

Unterbrechung und Abbruch der Prüfung

- (1) ¹Muss der Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von der C-Prüfung zurücktreten, so bestimmt die Prüfungskommission, wann noch ausstehende Einzelprüfungen nachgeholt werden. ²Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet. ³Die Notwendigkeit des Rücktritts ist nachzuweisen, insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung.
- (2) Erklärt ein Bewerber vor dem angesetzten Prüfungstermin aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe schriftlich seinen Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt.
- (3) Bleibt ein Prüfling ohne ausreichende Begründung

einer Prüfung fern, so ist sie mit "ungenügend" zu bewerten.

- (4) Hat ein Prüfling im Verlauf seiner Prüfung bereits so viele mangelhafte oder ungenügende Leistungen gezeigt, dass bei Nichtbestehen der Prüfung eine Nachprüfung nicht möglich wäre, wird die Prüfung mit dem Vermerk "nicht bestanden" durch die Prüfungskommission abgebrochen.

§ 12

Täuschungsversuch

¹Ein nachgewiesener Täuschungsversuch eines Prüflings während der Prüfung berechtigt die Prüfungskommission, die Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten. ²Der Prüfling erhält hierüber eine schriftliche Nachricht.

§ 13

Zeugnis

- (1) ¹Über die Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, das vom Vorsitzenden der Kirchenmusikkommission, dem Ausbildungsleiter sowie mindestens von einem weiteren Vertreter der Prüfungskommission unter Beidrückung des Siegels des Erzbistums Hamburg unterzeichnet wird. ²Ist der Vorsitzende der Kirchenmusikkommission ein Weihbischof, kann auch dessen Siegel verwendet werden. ³In dem Zeugnis sind die Prüfungsnoten für die einzelnen Fächer sowie die Gesamtnote aufzuführen. ⁴Besondere Leistungen können in dem Zeugnis vermerkt werden.
- (2) Die Gesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Einzelzensuren unter Beachtung der unterschiedlichen Wertigkeit der einzelnen Fächer gebildet.
 - a) Die Prüfungsfächer gemäß § 14 Nr. 3 bis Nr. 4 werden dreifach gewertet.
 - b) Die Prüfungsfächer gemäß § 14 Nr. 1 bis Nr. 2 sowie gemäß § 15 werden zweifach gewertet.
 - c) Die Prüfungsfächer gemäß § 16 werden einfach gewertet.
- (3) Bei einer nicht bestandenen Gesamtprüfung kann für die erfolgreich abgeschlossenen Teilbereiche eine Bescheinigung erstellt werden.

Teil II

Prüfungsanforderungen

Die angegebenen Prüfungszeiten sind Richtwerte.

§ 14

Kirchenmusikalisch-liturgischer Bereich

- (1) Liturgik (bei mündlicher Prüfung: 15 Minuten):
Grundzüge katholischer Theologie und Spiritualität, Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Stundengebet und anderen Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen, Bedeutung und Struktur des Kir-

chenjahres, Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien.

(2) Singen und Sprechen (15 Minuten):

Vortrag von zwei geistlichen Liedern/ Gesängen, Vortrag eines geistlichen Textes, Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung unter Einbeziehung altersspezifischer Aspekte.

(3) Liturgiegesang:

a) lateinisch Gregorianischer Choral (15 Minuten):

Vortrag eines gregorianischen Gesangs (oligotonischer Vertonungsstil), Einüben eines Scholagesangs, Grundkenntnisse der Gregorianik

b) deutsch (15 Minuten):

Vortrag eines Kantorengesangs, Einüben eines Gemeindegesangs, Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen.

(4) Chorleitung (40 Minuten):

Dirigieren eines dem Chor bekannten polyphonen Satzes, Einstudieren einer dem Chor unbekanntem Komposition, Kenntnis von Probenmethodik und Literatur für Kinderchor.

§ 15

Allgemeiner musikalischer Bereich

(1) Klavierspiel (15 Minuten):

Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk.

(2) Tonsatz:

a) schriftlich (Klausur 60 Minuten):

vierstimmiger Chor- oder Orgelsatz, zweistimmige c f - Bearbeitung

b) praktisch/ mündlich (10 Minuten):

Spielen erweiterter Kadenz, Analyse einfacher harmonischer Verläufe, Spielen eines bezifferten Basses, Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen.

(3) Gehörbildung:

a) schriftlich (Klausur 60 Minuten):

Musikdiktate: einstimmig, zwei-stimmig, vierstimmig homophon

b) praktisch/ mündlich (10 Minuten):

Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen, Intonationsangaben (Stimmgabel), Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme.

(4) Chorpraktisches Klavierspiel (10 Minuten):

Spielen einer in vier Systemen notierten Chorpertitur, Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Chorsatzes.

§ 16

Musikgeschichte

(bei mündlicher Prüfung: 10 Minuten)

Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten und Werke; Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Ordnung der Prüfung für die Teilbereichsausbildung als Chorleiter/-in im Erzbistum Hamburg (siehe Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 6, Nr. 6, S. 92 ff., v. 22.06.2000) außer Kraft.

Hamburg, den 30.11.2005

L.S. Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 165

**Mitteilung über die Besetzung des
Gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts
in Hamburg und die Einrichtung
der Geschäftsstelle (Gerichtskanzlei)**

Mit Wirkung ab 14. November 2005 werden für das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz in Hamburg für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und den Oldenburgischen Teil des Bistums Münster folgende Richter ernannt:

Vorsitzende:

Roswitha Stöcke-Muhlack

Stellvertretender Vorsitzender:

Prof. Dr. Gregor Thüsing

Beisitzende Richter/-innen auf Dienstgeberseite:

Matthias Crone

Heidelinde Elstner

Andreas Mündelein

Werner Negwer

Christoph Rink

Hans-Georg Ruhe

Beisitzende Richter/-innen auf Dienstnehmerseite:

Heiner Arden

Wolfgang Bürder

Bernd Kersting

Claudia Schmücker

Stefan Schweer

Winfried Wingert

Die Geschäftsstelle (Gerichtskanzlei) ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Hamburg angegliedert.

Das Gemeinsame Kirchliche Arbeitsgericht erster Instanz in Hamburg ist unter der Anschrift

Gemeinsamens Kirchliches Arbeitsgericht in Hamburg
Geschäftsstelle, Herrn Olaf Meier
Danziger Str. 52a, 20099 Hamburg
Telefon: 040/24 877-212, Telefax: 040/24 877-281
erreichbar.

Hamburg, den 30. November 2005

Franz-Peter Spiza
Generalvikar

Art.: 166

Weltfriedenstag am 1. Januar 2006

Papst Benedikt XVI. hat den Weltfriedenstag am 1. Januar 2006 unter das Leitwort "Der Friede gründet in der Wahrheit" gestellt. Das Thema erinnert an die Voraussetzungen, die einem gerechten Frieden zugrunde liegen. Die Suche nach einer Lebens- und Weltordnung, die jenseits von Gewalt, Ungerechtigkeit und Willkür dem Frieden dient, ist eine immer wieder neu zu erfüllende Aufgabe.

Zur Vorbereitung auf den Weltfriedenstag legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor (Nr. 196). Das 24seitige, graphisch gestaltete Heft im DIN-A-4-Format entfaltet in kurzen und gut lesbaren Beiträgen den Zusammenhang zwischen Frieden und Wahrheit, wie er auf politischer, gesellschaftlicher und persönlicher Ebene besteht. Die liturgischen Anregungen für eine Eucharistiefeier und eine Gebetsstunde geben Impulse zur spirituellen Gestaltung des Weltfriedenstages. Damit stellt die Arbeitshilfe für alle, die das Thema "Frieden" in Gruppen und Gemeinden behandeln wollen, eine interessante und willkommene Handreichung dar. Bestellungen können an das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, E-Mail: broschueren@dbk.de gerichtet werden.

H a m b u r g, 30. November 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 167

Afrikatag und Afrikakollekte 2006: „Lass Frieden regnen“

Am 1. Januar 2006 findet in unserer Diözese die alljährliche Kollekte zum missio-Afrikatag statt. Seit 115 Jahren ruft die katholische Kirche zu Spenden und Gebeten für die Ärmsten in Afrika auf. Dank der großen Spendenbereitschaft kann das Internationale Katholische Missionswerk missio viele lebensnotwendige Projekte realisieren.

Unter dem Motto „Lass Frieden regnen.“ lädt uns der

diesjährige Afrikatag dazu ein, kirchliche Programme für Frieden und Entwicklung im Sudan zu unterstützen: Nach 22 Jahren Bürgerkrieg müssen die Menschen im Sudan ihren Glauben in eine Zukunft ohne Terror und Gewalt wiederfinden. Doch der Weg zu Frieden und Gerechtigkeit ist lang und beschwerlich. Mindestens zwei Millionen Flüchtlinge wollen nach Hause, zurück in den Süden. Hier stehen sie vor dem Nichts. Opfer und Täter treffen aufeinander und müssen lernen friedvoll miteinander zu leben.

Bis heute bildet die Kirche in Afrika das größte Netzwerk, das den Armen und Unterdrückten beisteht. Allerdings kann sie ihren Beitrag zur Friedenssicherung nur mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern leisten: Dringend benötigt sie mehr und speziell ausgebildetes Personal, um die Opfer des langen Krieges von ihren Traumata zu heilen, Versöhnungsprozesse anzustoßen, den Bau von Schulen und Kirchen zu organisieren und um pastorale Aufbauarbeit zu leisten. Nur so können Glaubensgemeinschaften entstehen, aus denen Menschen des Friedens hervorgehen.

Wir bitten Sie, auf die Inhalte der Afrikakollekte bereits im Vorfeld des Afrikatages hinzuweisen. Durch diese Spendensammlung ermöglichen die Katholiken in Deutschland die Ausbildung vieler kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die afrikanischen Gemeinden - und somit Tausenden Menschen in Afrika Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Die Kollekte ist in allen Messen zu halten. Sie wird auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse abgeführt.

Zur Durchführung des Afrikatags 2006 verschickt das Internationale Katholische Missionswerk missio allen Pfarrämtern Mitte November Materialien zum Afrikatag. Diese Unterlagen umfassen das Plakat zum Aushang in den Schaukästen, ein Faltblatt mit beispielhaften missio-Spendenprojekten sowie Impulse und Liedvorschläge für den Gottesdienst. Informationen und Downloads zum Afrikatag finden Sie auch unter www.missio-aachen.de.

H a m b u r g, 1. Dezember 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 168

Familiensonntag 2006

Hier beginnt die Zukunft: Ehe und Familie. Eine Initiative der katholischen Kirche 2005 – 2007 Entfalten. Gestalten. Stärken.

Mit dem diesjährigen Familiensonntag begann die Deutsche Bischofskonferenz die dreijährige Initiative: "Hier beginnt die Zukunft: Ehe und Familie". In diesem Jahr hat sie die Bedeutung von Ehe und Familie für den Einzelnen in den Blick genommen und deutlich gemacht, dass die auf Ehe gründende Fami-

lie nach katholischer Auffassung die beste Gewähr für ein gelingendes Leben in Partnerschaft darstellt.

Mit dem Familiensonntag 2006 geht die Initiative der Frage nach, welchen Wert die Familie für die Gesellschaft besitzt und welche Verpflichtungen seitens der Gesellschaft bestehen, Ehe und Familie zu schützen und zu fördern.

Pfarrgemeinden, Verbände und kirchliche Einrichtungen beteiligen sich aktiv an Projekten und Modellen, wenn es darum geht, familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen, Familien zu stärken, ihnen zur Entfaltung zu verhelfen und ihre Ressourcen zur Gestaltung des Lebens in Kirche und Gesellschaft zu fördern. Sie wollen auch andere dazu ermutigen, aktiv zu werden. Darum lautet das Motto für 2006: *„Entfalten. Gestalten. Stärken.“*

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz bietet hierzu eine Arbeitshilfe und ein Plakat in der Größe DIN A 3 zum Selbstkostenpreis an.

H a m b u r g, 1. Dezember 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 169

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg „Miteinander und füreinander im Gebet“ Eucharistische Anbetung im Erzbistum Hamburg

Art.: 170

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2006

„Weil Jesus mit uns geht“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Das *Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe* fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation *in extremer Diaspora* notwendig scheint:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,

- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in der JVA Raßnitz,
- katholische Jugendbands.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2006 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit *Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Weil Jesus mit uns geht“*. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunionbegleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch bis spätestens Ende Januar 2006.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk *„Gabe der Erstkommunionkinder“*. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinderhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-50/51
(Herr Micheel/Frau Backhaus)
Telefax: (05251) 29 96-88
E-mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

H a m b u r g, 6. Dezember 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 171

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2006

„Vertrauen in Gottes Kraft“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur

Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- katholische Jugendbands,
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2006 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion "Vertrauen in Gottes Kraft". Der "Firmbegleiter 2006" enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmoposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk "Gabe der Gefirmten". Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Diaspora-Kinderhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn,
Telefon: (05251) 29 96-50/51
(Herr Micheel/Frau Backhaus)
Telefax: (05251) 29 96-88
E-mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

H a m b u r g, 6. Dezember 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.:172

Hinweis zu den neuen Ehevorbereitungsprotokollen

Seit dem 01.11.2005 gelten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz die neuen Ehevorbereitungsprotokolle. Es wird darauf hingewiesen, dass die alten Formulare ab dem 01.01.2006 aufgrund des veränderten Layouts maschinell nicht mehr bearbeitet werden können.

Es wird daher, um Verzögerungen zu vermeiden, dringend darum gebeten, ab sofort ausschließlich die neuen Formulare zu verwenden.

Diese Formulare können kostenfrei vom Erzbischöflichen Generalvikariat Hamburg (Herr Möller, Herr Kottmann) bezogen werden.

H a m b u r g, 17.11.2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.:173

Kirchliche Statistik – Erhebungsbogen für das Jahr 2005

Im nächsten Monat (Januar 2006) wird der Erhebungsbogen für das Jahr 2005 wieder an alle Pfarrgemeinden im Erzbistum Hamburg versandt. Der ausgefüllte Erhebungsbogen ist bis *spätestens zum 1. März 2006* an das Erzbischöfliche Generalvikariat Hamburg, Referat Meldewesen und Statistik, zurückzusenden.

H a m b u r g, 3. Dezember 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 174

Priesterrat

Der Priesterrat der Erzdiözese Hamburg befasste sich auf seiner Sitzung am 30. November schwerpunktmäßig mit einem "Zwischenbericht zum Stand des Pastoralgespräches nach den drei Bistumstagen". Das Protokoll wird allen Priestern, Diakonen und SprecherInnen der pastoralen Berufsgruppen zugesandt. Alle anderen hauptamtlichen MitarbeiterInnen in der Pastoral können das Protokoll bei Frau Posse im Erzbischöflichen Generalvikariat (Telefon 040 / 2 48 77-230) anfordern.

H a m b u r g, 1. Dezember 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 175

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während es ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg (Email: beissert@egv-erzbistum-hh.de) angefordert werden.

H a m b u r g, 5. Dezember 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 176

Zinsabschlagssteuer und Nichtveranlagungsbescheinigungen

Kirchengemeinden und sonstige kirchliche juristische Personen öffentlichen Rechts sind grundsätzlich von der Zinsabschlagssteuer befreit. Hierfür benötigen diese eine sogenannte "NV-Bescheinigung".

Wir weisen darauf hin, dass die zum 1. Januar 2003 erteilten Bescheinigungen zum *31. Dezember 2005* auslaufen und ihre Gültigkeit verlieren. Insofern sind bei den Betriebsstättenfinanzämtern der juristischen Personen öffentlichen Rechts neue NV-Bescheinigungen gemäß § 44 a) Abs. 4 EStG und § 44 a) Abs. 7 EStG zu beantragen und den Banken vorzulegen.

Entsprechendes gilt für steuerbegünstigte, von der Körperschaftsteuer befreite Vereine. Bei diesen wird die Abstandnahme vom Zinsabschlag durch einen "Freistellungsbescheid" des Finanzamtes erreicht. Soweit für steuerbegünstigte Vereine zwischenzeitlich ein neuer Freistellungsbescheid erteilt wurde, sollte den Banken eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheides zugeleitet werden.

H a m b u r g, 5. Dezember 2005

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen

31. Oktober 2005

Durch das Dekret vom 15.10.2005 werden mit Ablauf des 31.12.2005 die Pfarreien Herz Jesu, Reinbek,

Zu den Hl. Engeln, Glinde und Maria Braut des Heiligen Geistes, Trittau, aufgehoben. Zugleich wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 die Pfarrei mit Namen Seliger Niels Stensen, Reinbek, errichtet.

Folgende Ernennungen wurden ausgesprochen:

Pfarrer:
Gerhard Gerding

Diakon:
Stefan Mannheimer - Dienstsitz Glinde

Pastoralreferentin:
Bettina Osmers - bis 31.01.06

Pastoralreferentin:
Tina Maria Hoffmann - ab 01.02.06

Gemeindereferentin:
Marita Kremper – Dienstsitz Glinde

Gemeindereferentin:
Martina Stamm – Dienstsitz Trittau

2. November 2005

K r ü m e l, Norbert, Pfarrer i.R., zum Beauftragten für Fragen der Suchtmittelabhängigkeit bei Geistlichen ernannt.

23. November 2005

F i s c h b a c h, Sr. M. Rafaela, für die Krankenhausseelsorge im St. Elisabeth-Krankenhaus, Eutin, beauftragt.

O p p e n o o r t h, Sr. M. Engelberta, zur Mitarbeit in der Krankenhausseelsorge im Krankenhaus St. Adolf-Stift, Reinbek, beauftragt.

30. November 2005

B o l l m a n S J, P. Hans-Bernd, mit Wirkung vom 1. Januar 2006 zum Spiritual des Pastorseminars und zum Priesterseelsorger im Erzbistum Hamburg ernannt.

S i e p e n k o r t, Helmut, Propst in Lübeck, Herz Jesu, mit Wirkung vom 1. Juni 2006 hat der Erzbischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

Dezember 2005

H a a r t, Dorothee, Krankenhausseelsorgerin in der Universitätsklinik Hamburg-Eppendorf, mit Wirkung vom 1. Januar 2006 auch zur Beauftragten für die Krankenhausseelsorge im Erzbistum Hamburg ernannt.

W i l k e n s, Karoline, Dipl.-Theologin, zur Mitarbeit im Projekt City-Pastoral Lübeck (befristete Projektstelle gefördert durch das Bonifatiuswerk) im Umfang einer halben Stelle beauftragt.

Todesfall

7. November 2005

S t e i n i g k e, Eva-Maria, Gemeindereferentin
i.R.,geb. 01.11.1920.

2. Dezember 2005

F i l i p p, Wolfgang, Diakon i.R.. geb. 02.01.1927,
geweiht 21.09.74.

Anschriftenänderungen

Das Katholische Kirchenbuchamt des Verbandes der
Diözesen Deutschlands (VDD) ist innerhalb von Bonn
umgezogen und ab sofort unter folgender Anschrift
zu erreichen:

Katholisches Kirchenbuchamt des Verbandes der Di-
özesen Deutschlands, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn,
Tel. 0228/103-311; Fax: 0228/103-374; E-Mail:
Kirchenbuchamt@dbk.de.

Deutsche Post AG
Postvertriebsstück
C 13713
Entgelt bezahlt
Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar
Herrengaben 4, 20459 Hamburg
